

**Vereinigung Liberaler Ärzte**  
**Landesverband Rheinland-Pfalz**  
**Satzung**

**§ 1 Name und Sitz**

- 1) Die „Vereinigung Liberaler Ärzte Rheinland-Pfalz“ ist eine Untergliederung der „Vereinigung Liberaler Ärzte e.V.“ mit Sitz in München als Bundesverband.  
Der Landesverband trägt den Namen „Vereinigung Liberaler Ärzte Rheinland-Pfalz“ (VLÄ RLP) oder in der Kurzform „Liberaler Ärzte RLP“; er hat seinen Sitz in 55131 Mainz, Am Linsenberg 14.
- 2) Auf den Landesverband findet die Bundessatzung der Vereinigung Liberaler Ärzte e.V. Anwendung, sofern diese Landessatzung nicht etwas anderes vorsieht.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

Zweck und Aufgaben sind durch die Satzung des Bundesverbandes geregelt.

**§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird nach den Vorgabe von § 3 der Bundessatzung erworben. Mitglied kann jeder werden, der ein besonderes Interesse an gesundheitspolitischen Themen hat.

**§ 4 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

- 1) die Landeshauptversammlung
- 2) der erweiterte Landesvorstand
- 3) der geschäftsführende Landesvorstand

**§ 5 Landeshauptversammlung**

- 1) Die Landeshauptversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes.  
Sie besteht aus allen natürlichen Mitgliedern des Landesverbandes.
- 2) Die Landeshauptversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes
  - b) Festlegung der Anzahl von Beisitzern des Landesvorstandes
  - c) Wahl, Abberufung und Entlastung der Kassenprüfer
  - d) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesvorstandes
  - e) Beschlussfassung über Anträge
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - g) Beschlussfassung über die Landesbeitragsordnung
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes
  - i) Wahl von Delegierten zu Bundesdelegiertenversammlungen
- 3) Ordentliche und Außerordentliche Landeshauptversammlung
  - a) Die Landeshauptversammlung tagt mindestens einmal jährlich (ordentliche Landeshauptversammlung).
  - b) Die Landeshauptversammlung ist des Weiteren auf Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes oder des erweiterten Landesvorstandes sowie auf Antrag von mindestens einem

Viertel der Mitglieder einzuberufen (außerordentliche Landeshauptversammlung).

4) Einberufung

Landeshauptversammlungen sind mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung einer Tagesordnung durch den Landesvorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von dem stellvertretenden Landesvorsitzenden mittels einer schriftlichen Einladung per Brief, Telefax oder durch E-Mail an alle Mitglieder einzuberufen.

5) Versammlungsleitung und Tagesordnung

a) Die Landeshauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, wenn nicht die Landeshauptversammlung auf Antrag eines Mitglieds einen anderen Versammlungsleiter bestimmt.

b) Bei Durchführung von Wahlen übernimmt ein von der Landeshauptversammlung zu wählender Wahlleiter die Leitung der Wahlen. Er wird durch Stimmeneinsammler und eine Zählkommission unterstützt.

c) Durch Beschluss der Landeshauptversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

6) Protokoll

a) Es ist ein Ergebnisprotokoll über die Landeshauptversammlung anzufertigen.

b) Das Ergebnisprotokoll, in das auf Antrag auch abweichende Meinungen aufzunehmen sind, ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

c) Der Protokollführer wird von der Landeshauptversammlung gewählt.

d) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen. Es ist den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen.

e) Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Landeshauptversammlung sind unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten.

7) Durchführung der Landeshauptversammlung

Abstimmungsberechtigt ist nur das Mitglied persönlich; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

8) Anträge

a) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Anträge müssen beim Vorstand spätestens 72 Stunden vor Beginn einer Landeshauptversammlung in Schriftform vorliegen.

b) Satzungsändernde Anträge müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Landeshauptversammlung bekannt gegeben werden.

## § 6 Erweiterter Landesvorstand

1) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und bis zu fünf Beisitzern. Die Beisitzer werden von der Landeshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit der Beisitzer entspricht der Amtszeit des geschäftsführenden Landesvorstandes

2) Der erweiterte Landesvorstand ist das höchste Beschlussorgan zwischen den Landeshauptversammlungen. Der erweiterte Landesvorstand entscheidet über die von der Landeshauptversammlung an ihn überwiesenen Anträge.

3) Der erweiterte Landesvorstand tritt üblicherweise mit den regelmäßigen Sitzungen des geschäftsführenden Landesvorstandes, oder auf Antrag von mindestens vier seiner Mitglieder zusammen. Er wird durch den Landesvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche sowie unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich durch Brief oder Telefax oder per E-Mail an seine Mitglieder einberufen.

## **§ 7 Geschäftsführender Landesvorstand**

- 1) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus
  - a) dem Landesvorsitzenden
  - b) zwei stellvertretende Landesvorsitzenden
  - c) dem Landesschatzmeister
  - d) dem Schriftführer

Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand erfolgen schriftlich und geheim.

- 2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landeshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Landesvorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen kommissarisch im Amt.
- 3) Die Tätigkeit des Landesvorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- 4) Der geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Landesvorstandsbeschlüsse sind mit Stimmenmehrheit der anwesenden Landesvorstandsmitglieder zu fassen. Die Ergebnisse der Landesvorstandssitzungen werden in einem Protokoll festgehalten.
- 5) Der Landesvorstand arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Landeshauptversammlung. Der Landesvorstand entscheidet über die an ihn verwiesenen oder an ihn gerichteten Anträge, führt die Beschlüsse der Landeshauptversammlung und des erweiterten Landesvorstandes aus und erfüllt die laufenden Aufgaben des Landesverbandes. Der Landesvorstand erstattet der Landeshauptversammlung jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
- 6) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Vereinigung gegenüber Dritten.
- 7) Scheidet ein Landesvorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Landeshauptversammlung für den Rest der Amtszeit des Landesvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus, ist durch den Landesvorstand unverzüglich ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zum kommissarischen Schatzmeister zu benennen.
- 8) Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Von der Landeshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und nach Möglichkeit zwei stellvertretende Kassenprüfer gewählt, die nicht dem geschäftsführenden Landesvorstand angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

## **§ 9 Beitrag**

Der Regelmitgliedsbeitrag beträgt 80 Euro im Jahr. Näheres kann von der Landeshauptversammlung in einer Beitragsordnung geregelt werden. Auf Antrag kann der Landesvorstand Abweichungen beschließen.

## **§ 10 Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Landesverbandes kann auf einer Landeshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen an den Bundesverband.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Landessatzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Landau in der Pfalz, den 5. Juni 2010